

Stellungnahme zur geplanten Ausweisung eines Wasserschutzgebietes Eidelstedt/Stellingen

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) hat 1991 in einer Drucksache über den Grundwasserschutz in Hamburg berichtet und Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen. Dazu zählte die Festsetzung von insgesamt sechs Wasserschutzgebieten. Nach Auffassung des Senats wurde das genutzte Grundwasservorkommen in diesen Gebieten für die Trinkwasserversorgung nicht ausreichend auf natürliche Weise vor Schadstoffeinträgen geschützt. Zwischen 1990 und 2000 wurden bereits fünf Wasserschutzgebiete in Hamburg festgesetzt, lediglich das für die Stadtteile Eidelstedt/Stellingen geplante Wasserschutzgebiet wurde bisher nicht ausgewiesen.

In 2006 und 2012 wurden bereits diverse Gespräche zwischen Vertretern aus Wirtschaft (Handelskammer, Handwerkskammer, Industrieverband) und Verwaltung zu diesem Thema geführt. Mit Schreiben vom 9. Januar 2017 hat die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) der FHH nun die Unterlagen (Anschreiben mit Bezugnahme auf den Statusbericht zur Trinkwasserversorgung in Hamburg aus 2016, Erläuterungsbericht) zur geplanten Ausweisung eines Wasserschutzgebietes Eidelstedt/Stellingen versandt und um Stellungnahme bis zum 6. Februar gebeten. Mit der Festsetzung dieses Wasserschutzgebietes sollen die dortigen Trinkwassergebiete der Brunnengruppen Nord und Mitte gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter besonderen Schutz gestellt werden. Die Ausweisung für die Brunnengruppe Süd soll in einem zweiten Schritt erfolgen. Das Wasserschutzgebiet wird dabei in drei Zonen unterteilt, mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Flächennutzung, wobei die höchsten Anforderungen für die Schutzzone I gelten. Die für das Grundwasser gefährlichen Betriebe und Handlungen werden in dem Wasserschutzgebiet beschränkt oder verboten und sollen nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, z.B. der Umgang mit großen Mengen wassergefährdender Stoffe, das Lagern und Behandeln von Abfällen und die Errichtung und Erweiterung von Gewerbebetrieben, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig aus dem Schutzgebiet hinausgebracht wird.

Vor diesem Hintergrund nimmt unsere Handelskammer gegenüber der BUE zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebiets Eidelstedt/Stellingen wie folgt Stellung:

- Aus Sicht unserer Handelskammer sind die Bestrebungen nachvollziehbar, die Ressource Grundwasser und damit die hohe Trinkwasserqualität in Hamburg vorsorgend zu schützen, ohne dass aufwendige Aufbereitungsverfahren erforderlich sind. Auch Hamburger Unternehmen profitieren grundsätzlich von einer hohen Trinkwasserqualität. Wir begrüßen auch, dass gemäß § 4 Nr. 2 der Schutzverordnung die Bundesautobahn 23 von den Regelungen der Schutzzone II ausgenommen werden soll. Der Transport radioaktiver und wassergefährdender Stoffe wäre damit weiterhin erlaubt und würde den Wirtschaftsverkehr durch das Gebiet nicht einschränken. Trotzdem würde das geplante Wasserschutzgebiet Eidelstedt/Stellingen den laufenden Betrieb und die Entwicklungsmöglichkeiten der ansässigen Unternehmen erheblich einschränken. Seine Ausweisung wird daher von unserer Handelskammer kritisch gesehen.
- In dem Wasserschutzgebiet wären Maßnahmen mit einem sofortigen Vollzug für die Unternehmen verbunden. Dazu zählen unter anderem die Durchführung einer umgehenden Dichtheitsuntersuchung von Abwasserleitungen sowie kürzere Fristen für den Dichtheitsnachweis von Grundleitungen, Schächten und erdeingebauten Abwasserbehandlungsanlagen.

Der Hamburger Senat weist neben diesen Prüfpflichten ebenfalls darauf hin, dass „strengere Anforderungen [...] auch an die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund sowie an die Verwendung von Ersatzbaustoffen gestellt [würden]“ (s. Drucksache 21/5169). Diese Pflichten wären mit einem erheblichen Aufwand für die Unternehmen verbunden, der weit über die bisherigen Anforderungen an die Unternehmen hinsichtlich des Gewässerschutzes hinausgeht. Hinzukommt, dass die Beauftragung der zu beauftragenden zugelassenen Sachverständigen eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen würde.

- Eine besondere Problematik würde sich für ansässige Unternehmen ergeben, die mit größeren Mengen wassergefährdender Stoffe umgehen. Bei 98 von insgesamt 322 in der Schutzzone III ansässigen Betrieben mit rund 400 Mitarbeitern ist dies mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Dabei handelt es sich um 27 Betriebe des produzierenden Gewerbes, 50 Betriebe aus dem Großhandel und 21 Betriebe aus dem Bereich Lagerei und Verkehr. Diese Betriebe werden voraussichtlich zusätzliche baulich-technische, betriebliche und organisatorische Vorkehrungen treffen müssen, um den Boden und das Grundwasser vor wassergefährdenden Stoffen zu schützen. Dazu zählen beispielsweise regelmäßige Sachverständigenprüfungen sowie nach § 10 Anlagenverordnung (VAwS) die Schaffung eines ausreichend großen Auffangraumes, sofern die Anlagen nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Es besteht zwar die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen zu beantragen. Ein Befreiungsantrag hätte aber einerseits einen hohen Aufwand für diese Unternehmen zur Folge, andererseits wäre eine Genehmigung natürlich nicht zwangsläufig gewährleistet. Mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes wäre daher nicht mehr sichergestellt, dass die dort ansässigen Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf mögliche Veränderungen in den Produktionsverfahren in erforderlicher Weise reagieren können und die notwendigen baulichen Begleitmaßnahmen umzusetzen sind. Sie werden damit in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.
- Eine Neuansiedlung von Betrieben wäre nach Einschätzung des Senats in dem Wasserschutzgebiet zwar weiterhin möglich, wobei allerdings die genannten Einschränkungen zu beachten wären (s. Drucksache 21/5169). Diese würden einen erheblichen Standortnachteil darstellen. Vor dem Hintergrund des knappen Gewerbeflächenangebots in Hamburg als wachsender Stadt ist die Sicherung attraktiver Gewerbeflächen heute, mehr als noch vor 25 Jahren, unabdingbar. Zusammen mit der geplanten Umwidmung der Gewerbeflächen am Hörgensweg hin zu einem Wohngebiet, gegen die sich die Handelskammer Hamburg eindeutig in ihrer Stellungnahme zum Wohnungsbauprogramm Eimsbüttel ausgesprochen hat, würde der Gewerbestandort mit den Auflagen eines Wasserschutzgebietes weiter an Attraktivität einbüßen.
- Neben der Verhältnismäßigkeit wird auch die Erforderlichkeit eines Wasserschutzgebietes Eidelstedt/Stellingen kritisch von unserer Handelskammer beurteilt: Während die übrigen Wasserschutzgebiete bereits bis 2000 festgesetzt wurden, ist für das Wasserschutzgebiet Stellingen seit 1991 keine Ausweisung erfolgt (s. Drucksache 21/5169). In dieser Zeit wurden Maßnahmen zur Altlastensanierung erfolgreich durchgeführt, sodass sich die Wasserqualität tendenziell verbessert hat und nach Auffassung des Hamburger Senats „insgesamt eine gute Prognose für die Grundwasserressourcen in diesem Raum [*das Einzugsgebiet des Wasserwerks Stellingen*] besteht“ (s. Drucksache 21/5404, S. 22). Gleichzeitig setzen die Hamburger Unternehmen auf Grundlage der ohnehin schon geltenden strengen Vorgaben des Gewässerschutzes in Deutschland bereits viele Maßnahmen um, um die Risiken für größere Grundwasserverunreinigungen zu reduzieren. Unserer Ansicht nach kann daher durchaus infrage gestellt werden, ob die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets überhaupt erforderlich bzw. notwendig ist.

Dies geht unseres Erachtens aus dem Erläuterungsbericht bisher nicht eindeutig hervor (s. Erläuterungsbericht S. 19).

- Zurzeit liefern die Brunnen des Wasserwerks Stellingen mit 3,36 Mio. m³ (2015) rund 5,5 Prozent der Gesamtfördermenge der Hamburger Wasserwerke in Hamburg (s. Erläuterungsbericht, S. 6). Zudem stammen bereits rund 85 Prozent der gesamten zulässigen Fördermenge aus den oberflächennahen Grundwasserleitern aus den bestehenden Wasserschutzgebieten. Laut dem Statusbericht zur Trinkwasserversorgung in Hamburg aus dem Jahr 2016 (s. Senatsdrucksache 21/5404) ist der Pro-Kopf-Trinkwasserverbrauch von 1980 bis 2011 um rd. 30 Prozent gesunken (S. 6). Bedingt durch einen zunehmend effizienteren Umgang mit Trinkwasser hat der Trinkwasserverbrauch in Hamburg daher trotz Bevölkerungswachstum seit 2012 nicht weiter zugenommen (s. Drucksache 21/5404, S. 6). Der Trinkwasserbedarf von rund 109,6 Mio. m³ aus 2011 stellt dabei die Grundlage für die Wasserbedarfsprognose bis 2045 und damit auch für den Statusbericht zur Trinkwasserversorgung aus 2016 dar, wo von einem Bedarf von 106,04 Mio. m³ für 2045 ausgegangen wird (s. Wasserbedarfsprognose im Auftrag von Hamburg Wasser, S. 20, S. 111). In der Wasserbedarfsprognose werden vier Szenarien aufgezeigt, von denen kein Szenario langfristig einen wesentlichen Anstieg prognostiziert. Mit einer weiteren Effizienzsteigerung sowie einem Sparverhalten der Verbraucher könnte nach der offiziellen Prognose der Grundwasserbedarf langfristig sogar zurückgehen (ebda., S 98 ff.).

Nach Angaben von Hamburg Wasser ist der Trinkwasserbedarf durch das dynamische Bevölkerungswachstum in den letzten fünf Jahren entgegen der offiziellen Prognose auf 119,4 Mio. m³ in 2016 angestiegen. Auch die aktualisierte Bevölkerungsprognose des Bundes und der Länder aus 2015 geht von einem stärkeren Wachstum aus, was die Wasserbedarfsprognose nach Aussagen des Senats allerdings nicht obsolet macht: „Die dadurch entstehenden Wassermehrbedarfe von ca. 1,4 Mio. m³ bzw. 3,6 Mio. m³ sind in der aktualisierten Wasserbedarfsprognose von 2014 durch das Szenario ‚Obere Variante Bevölkerung‘ und das Szenario ‚Bevölkerung nach geplantem Wohnungsbau‘ von der Größenordnung her bereits enthalten.“ (s. Drucksache 21/5404, S. 14) Daher ist es unserer Ansicht nach nicht zwangsläufig belegt, dass der Wasserbedarf zukünftig in jedem Fall steigen und ein durchgehender Betrieb des Wasserwerks Stellingen langfristig erforderlich sein wird. Wir schließen uns daher dem Vorschlag des Senats an, bei einem anhaltenden Bevölkerungswachstum nach spätestens 10 Jahren einen aktualisierten Bericht zur Trinkwasserversorgung in Hamburg mit einer aktualisierten Bedarfsprognose zu erstellen (s. Drucksache 21/5404, S. 15).

- Der Verordnungsentwurf umfasst lediglich die Brunnengruppen Nord und Mitte. Die Festsetzung eines weiteren Wasserschutzgebiets für die südlichen Brunnen des Wasserwerks Stellingen ist in einem zweiten Schritt geplant. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf werden dafür die Voraussetzungen geschaffen. Wir möchten daher bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das südliche Gebiet einen Großteil der Gewerbeflächen an der Schnackenburgallee mit einer Vielzahl an Betrieben des produzierenden Gewerbes umfassen würde. Beide Wasserschutzgebiete zusammen hätten weitaus stärkere Auswirkungen auf den Gewerbestandort Stellingen und die Perspektiven der ansässigen Betriebe.

Sollte es trotz dieser Vorbehalte unsererseits zu einer Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eidelstedt/Stellingen kommen, fordert unsere Handelskammer, dass an den im Rahmen der UmweltPartnerschaft Hamburg in 2012 verabredeten Maßnahmen des kooperativen Verwaltungsvollzugs festgehalten wird. Zu dem umfassenden Informations- und Beratungsangebot für die betroffenen Unternehmen zählen insbesondere Informationsveranstaltungen für Gewerbetreibende sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial. Außerdem sollte die Auflage eines Förderprogramms für den zusätzlichen Aufwand der Unternehmen, insbesondere für Härtefälle, in Erwägung gezogen werden.

So wäre unter anderem eine Finanzierung aus den Abwasserabgaben zu prüfen, die nach § 13 Abwasserabgabengesetz zweckgebunden zu verwenden sind für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte. Den Unternehmen sollte zudem eine angemessene Übergangsfrist für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen eingeräumt werden, um sich auf die erhöhten Anforderungen durch das Wasserschutzgebiet vorbereiten zu können. Wir bieten an, die Behörde für Umwelt und Energie bei der Kontaktaufnahme zu den Unternehmen zu unterstützen.

Hamburg, 6. Februar 2017